

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 28 (2015)

Artikel: Charakterlosigkeit und Verschwendungssucht? : Das Ende der Freiherren von Sax-Hohensax und der Verkauf der Herrschaft Sax-Forstegg an Zürich im Jahr 1615
Autor: Malamud, Sibylle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Charakterlosigkeit und Verschwendungssucht?

Das Ende der Freiherren von Sax-Hohensax und der Verkauf der Herrschaft Sax-Forstegg an Zürich im Jahr 1615¹

Sibylle Malamud

Im Jahr 1615 kaufte Zürich die Herrschaft Sax-Forstegg von den Freiherren von Sax-Hohensax für 115 000 Gulden.² Ein stolzer Preis für eine eher kleine Herrschaft, die zum Zeitpunkt des Verkaufs mit den Dörfern Sennwald, Sax, Salez, Frümisen und Haag in etwa dem Gebiet der heutigen Politischen Gemeinde Sennwald entsprach (zirka 41 km²) und ungefähr 1200 Einwohner³ zählte. Warum verkauften die Freiherren von Sax-Hohensax nur 20 Jahre nach dem Tod des durch Kriegsdienste reich gewordenen Johann Philipp von Sax-Hohensax ihre Herrschaft und wieso erwarb gerade Zürich diese Herrschaft, obschon sie nicht im unmittelbaren Herrschaftsgebiet der Stadt lag?

Einschätzungen in der Literatur

Blättert man in der Literatur zur Geschichte der Freiherren von Sax-Hohensax, so drängt sich ein Thema in den Vordergrund: Der moralische Niedergang des Geschlechts. So schreibt zum Beispiel Hans Kreis: *«Den Söhnen Ulrich Philipps (†1585) war die Liebe zum Waffenhandwerk ebenfalls eigen. Bei den beiden ältern, aus erster Ehe stammenden und katholisch erzogenen zeigten sich indessen bald Anzeichen moralischer Entartung. Sie schlugen ihrer Mutter nach, einer liederlichen, ehebrecherischen Frau. Mit ihnen beginnt der rapide Niedergang des Geschlechts.»*⁴ Es ist offensichtlich, dass diese Zeilen älteren Datums sind und nicht von einem Katholiken geschrieben wurden. Für Hans Kreis beginnt der Niedergang der Herrschaft mit dem katholischen Familienteil, der aus erster Ehe von Ulrich Philipp von Sax-Hohensax stammt. Er wird

von dessen zweiten Frau, *«einer charakterlosen, verschwendungssüchtigen, niederländischen Edeldame»*, und ihrem Sohn, einem *«moralischen Lump»*, fortgesetzt.⁵ Der Katholik Robert Schedler dagegen führt den Untergang auf die Scheidung von Ulrich Philipp und seinen Übertritt zum evangelischen Glauben zurück. Hinzu kommt die Witwe von Johann Philipp (†1596), ein *«vergügnungssüchtiges, leichtfertiges Weib»* beziehungsweise eine *«gemeine Hochstaplerin»*, die ihren *«missratenen Sprössling»* zu einem *«liederlichen Leben»* erzog, so dass er eine *«schamlose Mätressenwirtschaft betrieb»*.⁶ Je nach Konfession fällt das Urteil über die Familie etwas anders aus. Doch in einem sind sich die älteren Autoren einig: Auf die tapferen, berühmten, gebildeten und bedeutenden Persönlichkeiten, Kriegsherren und Diplomaten, die ihre Herrschaft erfolgreich über Jahrhunderte bewahren konnten, folgen der Verfall moralischer Werte und der religiöse Gegensatz zweier Familienteile, die innert kurzer Zeit ein bedeutendes Freiherrengeschlecht vernichten.

Die neuere Literatur ist in ihrer Ausdrucksweise deutlich vorsichtiger geworden, sieht jedoch das Ende der von Sax-Hohensax ebenso in der Verschwendungssucht beziehungsweise der Misswirtschaft der Witwe und des einzigen Sohnes von Johann Philipp (Friedrich Ludwig):⁷ *«Die Frau und der Sohn des Verstorbenen aber trieben mit dem Nachlass noch jahrelang eine beispiellose Misswirtschaft mit dem Ergebnis, dass die Herrschaft unter unrühmlichen Umständen und notgedrungen 1615 an Zürich verkauft werden musste.»*⁸

Allerdings ist der Verkauf an Zürich in der historischen Literatur nie Gegenstand einer differenzierten Betrachtung. Meist findet er nur zum Zweck eines vollständigen historischen Abrisses in der Darstellung früherer Persönlichkeiten der von Sax-Hohensax Erwähnung, wobei immer der Auf- und Abstieg der von Sax-Hohensax das Grundthema darstellt.⁹ Auch im Beitrag von Werner Kuster über das Verhältnis der Herrschaft Sax-Forstegg zur Eidgenossenschaft ist nichts Näheres zum Verkauf enthalten. Dasselbe gilt für den historischen Abriss von Hans Georg Aebi.¹⁰ Die umfassendste Darstellung des Geschlechts der Hohensaxer von Anna-Maria Deplazes-Haefliger endet 1450, und der Verkauf wird verständlicherweise nur kurz erwähnt. Ebenso verhält es sich in der vielfältigen Literatur über den Mord an Johann Philipp und die Odyssee seines Leichnams beziehungsweise seiner Mumie.¹¹

Auf den Spuren des Niedergangs

Ohne den Niedergang des Hauses von Sax-Hohensax in Zweifel ziehen zu wollen, können Misswirtschaft oder «moralischer Verfall» allenfalls vordergründige Erklärungen liefern. Um den eigentlichen Kaufs- beziehungsweise Verkaufsgrund näher zu beleuchten, drängen sich folgende Fragen auf: Wie gelang es den von Sax-Hohensax, bis ins 17. Jahrhundert hinein unabhängig zu bleiben und als letztes ostschweizerisches Adelsgeschlecht¹² in die Geschichte einzugehen? Welche Rolle spielte die Stadt Zürich, die nach dem Tod von Johann Philipp zwei Vögte



Die Freiherrschaft Sax mit dem angrenzenden Amt Gams von Hans Conrad Gyger, 1652. Liechtensteinisches Landesarchiv, SgAV_01_N_028_387

(Vormünder) für den noch unmündigen Sohn einsetzte? Warum geboten diese Vögte dem «schamlosen Treiben» und dem Ausverkauf der Herrschaft durch die Witwe von Johann Philipp kein Ende? Hatten sie vielleicht gar kein Interesse daran? Aufgrund der scheinbar klar auf der Hand liegenden Fakten für den Niedergang – nämlich der Degeneration der Mitglieder des Hauses von Sax-Hohensax – wird nie nach der wirtschaftlichen Situation und den Einkommensverhältnissen der Herrschaft nach dem Tod von Johann Philipp gefragt. Kann nach dem Tod des Familienoberhaupts mit dem Verlust des Einkommens als Söldnerführer und Diplomat eine solch kleine Herrschaft überhaupt zwei Adelsfamilien standesgemäss tragen? Oder führt dies nicht zwangsläufig zur Verarmung? Diese Fragen möchte ich in diesem Beitrag kurz streifen.

In einem ersten Teil soll ein kurzer Überblick über die Ereignisse in der

Herrschaft nach 1450 wiedergegeben werden. Danach werden die wirtschaftliche Situation des Hauses und speziell die Vorkommnisse nach dem Tod von Johann Philipp und die Rolle der Stadt

1 Der vorliegende Beitrag entstand im Zusammenhang mit meinen Rechtsquellenforschungen als Bearbeiterin der Rechtsquellenedition der Herrschaften Werdenberg, Sax-Forstegg und Gams. Das Editionsprojekt der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins startete 2013 und wird voraussichtlich 2019 beendet werden.

2 Im Jahr 1615 beliefen sich die Einnahmen aus der Herrschaft auf rund 2000 Gulden. Somit warf der Kauf rund 2 Prozent Rendite ab, was weniger als die Hälfte der üblichen 5 Prozent Zinses war. Vgl. Rechnung des Landvogts über Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft, 1615 (StASG, AA 2 B 27).

3 StAZH E II 217 (1640).

4 Kreis 1923, S. 4. Ähnlich auch bei Zeller-Werdmüller in seiner Darstellung über Johann Philipp von Sax-Hohensax: Nach dessen Tod begann auf Forstegg ein «lustiges Leben in Saus und Braus», und so «kam es immer schlimmer; die Güter verschuldeten mehr und mehr, und end-

Zürich und ihrer Exponenten untersucht.

Lange vor dem endgültigen Verlust der Herrschaft hatten die von Sax-Hohensax wie andere Adels Herrschaften

lich musste sogar das väterliche und mütterliche Silbergeschirr zum Pfandverleiher wandern. Im Jahre 1614 war der Ruin vollkommen und Friedrich Ludwig gezwungen, sein Ländchen der Stadt Zürich anzubieten». Zeller-Werdmüller 1878, S. 97–99.

5 Kreis 1923, S. 5. Er verschweigt die Tatsache, dass die zweite Frau genauso wie ihr Sohn evangelischen Glaubens war.

6 Schedler 1919, S. 55–56.

7 Deplazes 1976, S. 127; Reich 2006, S. 56; Kessler 1996, S. 283.

8 Kessler 1996, S. 283.

9 So z. B. Kreis 1923; Zeller-Werdmüller 1878; Bänziger 1977.

10 Kuster 1991, S. 40–48; Aebi 1974, S. 10–25.

11 Reich 2006, S. 52–65; Zeller-Werdmüller 1919, S. 100–102; Kessler 1996, S. 282–287.

12 Zeller-Werdmüller 1878, S. 51.



Schloss Forstegg um 1750, in der Zeit der Zürcher Herrschaft. Lavier- te Federzeichnung von Johann Caspar Ulinger (1704–1768).

Zentralbibliothek Zürich, Sammlung Steinfels

mit Teilungen, Verpfändungen und temporären Verlusten ihrer Herrschaft zu kämpfen. Mitte des 15. Jahrhunderts stand die Herrschaft, die aus der Burg Hohensax mit dem Dorf Gams, der Burg Frischenberg mit dem Dorf Sax und der oberen Lienz, der Burg Forstegg mit den umliegenden Dörfern Sennwald und Salez sowie der Herrschaft Bürglen TG bestanden hatte, vor dem Aus. In Folge von Misswirtschaft, Kriegswirren (Appenzeller Kriege, Alter Zürichkrieg) und Unglücksfällen bestand die Herrschaft Sax-Forstegg gerade noch aus der Burg Forstegg, den Dörfern Sennwald und Salez sowie der ererbten Herrschaft Bürglen.¹³ Zwar gelang es Albrecht von Sax-Hohensax (1414–1463), den saxischen Besitz mit Ausnahme von Gams für kurze Zeit nochmals zu vereinen.¹⁴ Der Machteinfluss der umliegenden Herrschaftsträger – insbesondere der Appenzeller – auf die Burg Frischenberg und die umliegenden Dörfer war aber so stark, dass die eigentliche Herrschaft kaum mehr ausgeübt werden konnte. Als Bürglen 1458 niederbrannte, war die Herrschaft wirtschaftlich ruiniert. Albrecht von Sax-Hohensax verstarb 1463 aufgrund

der hohen Schulden in der Acht. Seine Witwe musste kurz nach seinem Tod die noch verbliebenen Herrschaften Forstegg und Frischenberg verpfänden.

Wiederaufschwung

Erst 1481/82 gelang es Ulrich IX. von Sax-Hohensax (1458–1538), dem Sohn Albrechts, mit Beutegeldern aus Kriegszügen die Herrschaft im alten Umfang wieder zu etablieren.¹⁵ Sein Vater war, wie so viele seines Standes, ein typischer Vertreter des konservativen Adels des Spätmittelalters gewesen, der von der frühkapitalistischen Wirtschaftsordnung ausgeschlossen war und die stagnierenden oder sinkenden Einnahmen aus Grundbesitz und Hoheitsrechten nicht mehr zu kompensieren vermochte.¹⁶ Ulrich hingegen konnte durch seinen Schritt in das finanzstarke militärische Unternehmertum und diplomatisches Geschick die Herrschaft nochmals für ein gutes Jahrhundert retten. Er gilt in der Literatur denn auch als einer der bedeutendsten Vertreter des Geschlechts:

1488 bestätigte Zürich Ulrich das Bürgerrecht mit der Stadt.¹⁷ Seine Verbindung mit Zürich hatte bereits 1475 be-

gonnen, als er unter der Vormundschaft von Hans Waldmann gestanden hatte und gemeinsam mit ihm in die Burgunderkriege gezogen war.¹⁸ Mit dem Zürcher Bürgerrecht intensivierte sich die Beziehung, die bis zum Verkauf 1615 nicht mehr abbrach: Das Bürgerrecht der von Sax-Hohensax wurde stets erneuert,¹⁹ an Zürich wurden Schriften zur Verwahrung übergeben, wichtige Verträge zur Beglaubigung vorgelegt oder Konflikte zur Lösung übertragen.²⁰

Ulrich pflegte nicht nur enge Beziehungen mit Zürich, sondern paktierte auch mit den Eidgenossen. Für seine Teilnahme an den Schwaben- und Mailänderkriegen erhielt er von den Eidgenossen Frischenberg, Sax und die Hochgerichtsbarkeit über die obere Lienz.²¹ Als geschickter Taktierer gelang es ihm, die Unabhängigkeit seiner Herrschaft gegenüber der Vormachtstellung der Eidgenossen im Rheintal zu behaupten. Dazu gehört auch eine kurzzeitige Hinwendung zum reformierten Glauben, dem er aber nach der Niederlage in der Schlacht bei Kappel wieder entsagte. Als er 1538 starb, übernahm sein einziger Sohn Ulrich Philipp die Herrschaft. Wie sein Vater

kämpfte er auf Seiten der Eidgenossen und verstärkte die Beziehungen mit Zürich. Unter seiner Herrschaft wurde Sax-Forstegg, nicht ohne Widerstand der Bevölkerung, endgültig reformiert. Er verkaufte die Herrschaft Bürglen und kaufte 1560 das Schloss Uster.²²

Ulrich Philipp war zweimal verheiratet; aus erster Ehe hatte er fünf katholische, aus zweiter sieben protestantische Kinder. Von seiner ersten Frau liess er sich wegen Ehebruchs scheiden und trat zum Protestantismus über, was ihm die Wiederheirat ermöglichte.

Erbstreitigkeiten

Als Ulrich Philipp 1585 starb, kam es unweigerlich zu Erbstreitigkeiten zwischen den beiden Familien: Die gesamte Erbschaft an Gülden und Gütern war auf rund 30 000 Gulden geschätzt worden. Die Schulden betragen 14 900 Gulden, die hauptsächlich aus zu bezahlenden Aussteuern bestanden. Laut seinem Testament sollten alle männlichen Nachkommen gleichermassen erben, ausgenommen waren Söhne im geistlichen Stand. Gemäss dem Erbteilungsvertrag von 1590²³ zwischen den verbliebenen vier Söhnen Ulrich Philipps aus erster und zweiter Ehe erhielt der erstgeborene Sohn aus erster Ehe, Johann Albrecht, die Herrschaft Frischenberg mit dem Dorf Sax. Johann Christoph, der älteste Sohn aus zweiter Ehe, bekam Uster und einige Güter in Sax-Forstegg, die ihm seine Brüder Johann Philipp und Johann Ulrich abkauften. Diese zwei erbten die Herrschaft Forstegg mit den Dörfern Salez, Sennwald, Frümsen und Haag. Die Schulden wurden gleichmässig verteilt, wobei die beiden letztgenannten den Schuldenanteil ihres älteren Bruders übernahmen. Dieser verzichtete im Gegenzug mit Ausnahme eines jährlichen Betrags von 100 Gulden auf die Einkünfte aus der niederen Gerichtsbarkeit und den Herrschaftsrechten wie Zehnten, Todfall, Wildbann und dergleichen. Laut Testament sollten diese Rechte zusammen mit der Hochgerichtsbarkeit allen Brüdern zu gleichen

Teilen gehören.²⁴ Nicht erberechtigt war der bereits kurz nach seinem Vater verstorbene Johann Diepold, Domherr von Köln und Strassburg.

Dieses Testament akzeptierten die Frau und die Kinder Johann Albrechts, der katholische Teil der Familie, nur widerwillig. Da der eigentliche Erbe Johann Albrecht im Ausland weilte und unauffindbar war, hatten sie jedoch keine andere Wahl.

1592 setzten sich die beiden Brüder Johann Philipp und Johann Ulrich gegenseitig als Universalerben ein.²⁵ Kurz darauf verstarb Johann Ulrich, wodurch Johann Philipp alleiniger Herr von Forstegg wurde. Die Unzufriedenheit der übrigen Familienmitglieder über das ursprüngliche Erbgeschäft verschärfte sich dadurch noch mehr. 1594 kehrte Johann Philipp, der zuvor in Heidelberg, Paris und Oxford studiert hatte, als Rat am kurpfälzischen Hof tätig war und in niederländischen Diensten gestanden hatte, endgültig nach Forstegg zurück. Mit sich brachte er auch seine Frau Adriana Franziska von Brederode, eine Gräfin aus einem der bedeutendsten Adelsgeschlechter von Holland, die er 1587 geheiratet hatte.²⁶

Zwei Jahre später kehrte auch sein Bruder aus erster Ehe, Johann Albrecht, nach 15-jähriger Abwesenheit

aus Spanien zurück. Dieser anerkannte die Erbteilung von 1590 nicht, worauf die Streitigkeiten um das Erbe des Vaters von neuem begannen. Im Zug der folgenden Auseinandersetzungen wurde Johann Philipp von seinem Neffen Georg Ulrich, Sohn seines Halbbruders Johann Albrecht, 1596 ermordet.

Johann Philipp hinterliess der Witwe und seinen drei Kindern, einem Sohn und zwei Töchtern, ein stattliches Vermögen von über 38 000 Gulden, einen grossen Viehbestand, Silbergeschirr, kostbaren Schmuck und eine Pension aus seinen holländischen Diensten von jährlich 2000 Gulden. Sein Sohn Friedrich Ludwig kam bis 1609 unter die Vormundschaft zweier Ratsherren aus Zürich, die die Verwaltung des Vermögens übernahmen und zusammen mit seinem Onkel Johann Christoph von Sax-Hohensax und Uster der Witwe in Regierungsgeschäften zur Seite stehen sollten. Rechtsgeschäfte, die das Erbe von Johann Philipp betrafen, sollten alle mit Zustimmung und Wissen der Vögte geschehen. Zu den beiden Vögten, Bürgermeister Heinrich Bräm und Ratsherr Junker Jost von Bonstetten²⁷, kamen als weitere Beistände Wolfgang Wambolt von Umbstadt und Bartholome Schobinger, beides alte Freunde des Grossvaters Ulrich Philipp.

13 Bänziger 1977, S. 11.

14 Deplazes 1976, S. 124; <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19541.php> (besucht 17.9.2014).

15 Kuster 1991, S. 45; StASG, AA 2 U 8.

16 Bänziger 1977, S. 11. Siehe dazu die grundlegenden Ausführungen von Sablonier zum Adel im Wandel, Sablonier 2000.

17 StAZH B III 65, fol. 396r; StASG, AA 2 U 11; AA 2 A 01-05-04.

18 Kuster 1991, S. 45; <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24248.php> (besucht 17.9.2014).

19 Bürgerrecht seines Sohnes Ulrich Philipp von Sax-Hohensax mit Zürich (1542): StAZH B I 239, fol. 420[a]r-v; B III 65, fol. 396r-v; StASG, AA 2 A 30a. Bürgerrecht seiner Enkel (1590): StAZH C I Nr. 3222; B III 65, fol. 396v; A 346.1.5, Nr. 38. Bürgerrecht mit Friedrich Ludwig von Sax-Hohensax (1613): StAZH B III 65, fol. 397r.

20 StAZH A 346.1.1, Nr. 46; siehe z. B. A 346.1.1, Nr. 44; C IV 7.3, Nr. 3; A 346.2.1, Nr. 19, Nr. 24.

21 StAZH C I Nr. 3199.

22 Kuster 1991, S. 46–47.

23 StAZH C I Nr. 3216a, Nr. 3216b; A 346.1.5, Nr. 15, Nr. 20.

24 Zeller-Werdmüller 1878, S. 74–75.

25 StAZH A 346.2.1, Nr. 84.

26 StAZH A 346.1.5, Nr. 11 (Heiratsvertrag zwischen Johann Philipp von Sax-Hohensax und Adriana Franziska von Brederode).

27 Jost von Bonstetten starb 1606 (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D18127.php>, besucht 22.9.2014) und wurde durch Pannerherr und Ratsherr Hans Heinrich Holzhalb ersetzt.

Rasche Verschuldung

Trotz – oder vielleicht wegen? – der Vormundschaft war bereits 1599 ein Grossteil des Bargeldes aufgebraucht. Zehn Jahre später stand die Familie mit 8000 Gulden Schulden da, die bis zum Verkauf der Herrschaft auf 75 000 Gulden anwuchsen. Besondere äussere, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse wie Pest, Missernten, Inflation oder Kriege, die die Herrschaft hätten in eine schwierige finanzielle Lage bringen können, sind in diesen Jahren nicht auszumachen.²⁸ Wie nun kam es, dass dieses Vermögen so schnell verschwand – und mehr noch, innerhalb von 20 Jahren ein riesiger Schuldenberg entstand?

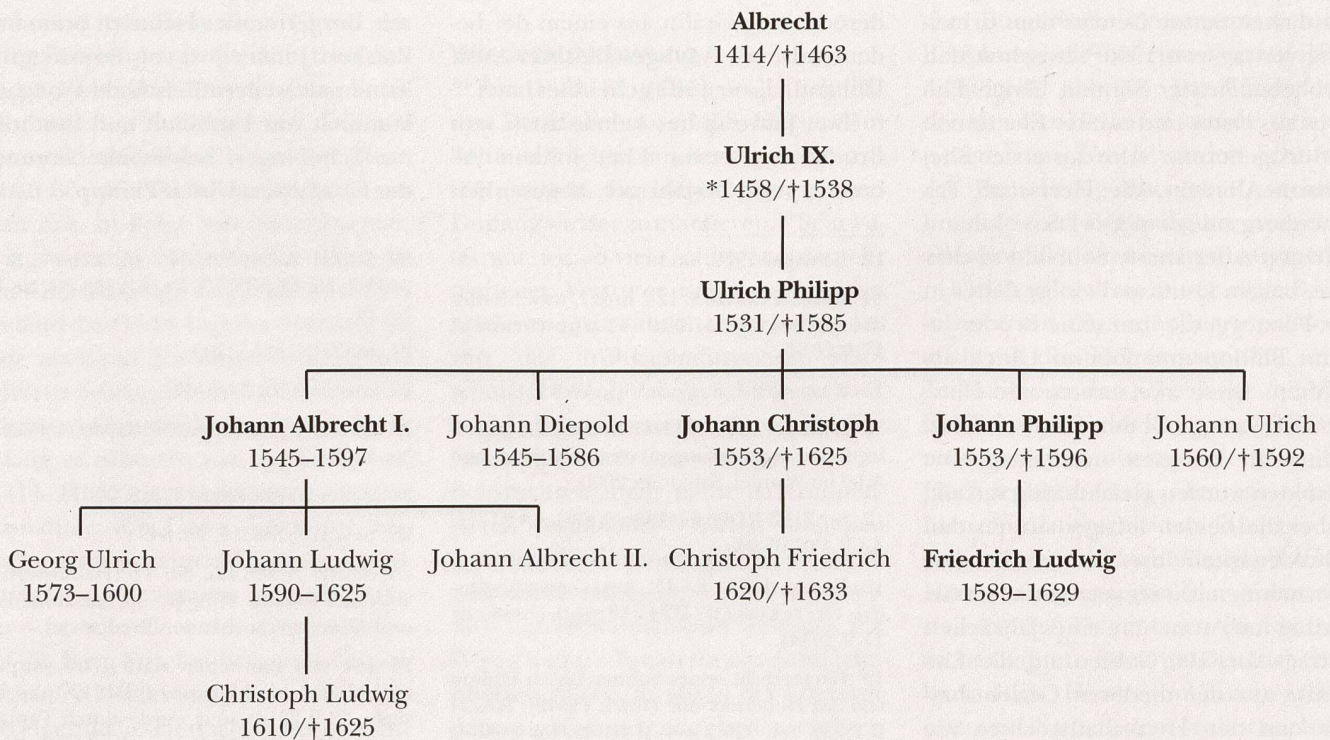
Kurz nach der Ermordung von Johann Philipp setzten sich die Erbstreitigkeiten um den Teilungsvertrag von 1590 fort; wie bereits erwähnt, stiess das Testament von 1592 auf Widerstand seitens

Johann Albrechts und Johann Christophs. Schliesslich einigte man sich 1597.²⁹ Der Vertrag von 1590 sowie das Testament von 1592 wurden bestätigt; Johann Christoph erhielt eine zusätzliche Entschädigung von 1000 Gulden; sein Anteil an den Herrschaftseinnahmen wurde zudem von jährlich 100 auf 200 Gulden erhöht. Er sollte an allen zukünftigen Entscheidungen um das Erbe von Johann Philipp beteiligt sein und der Witwe und den Kindern mit Rat und Tat beistehen. Johann Albrecht erhielt zusätzliche 1200 Gulden als Entschädigung für die Aussteuer seines verstorbenen Bruders Johann Diepold und für das Gut seiner Mutter. Er musste jedoch den vierten Teil an Aussteuer beziehungsweise Unterhalt seiner zwei noch lebenden Tanten, Schwestern von Ulrich Philipp, übernehmen.

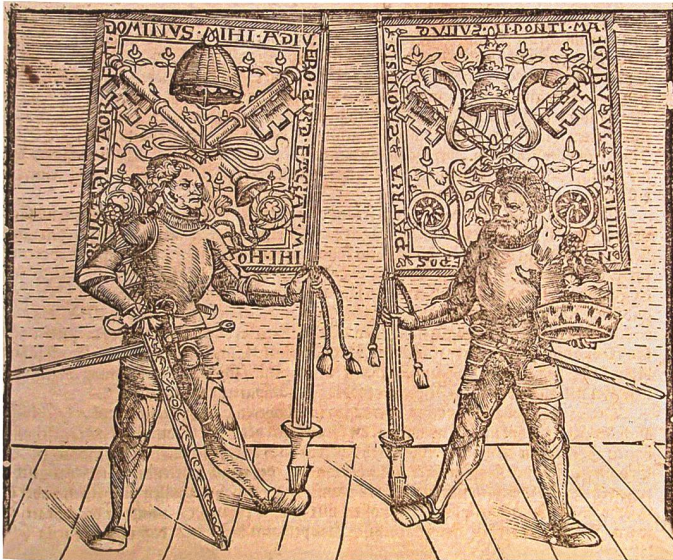
Weitere Hinweise über die finanzielle Situation nach dem Tod von Johann

Philipp gibt die von Zürich erstellte Hauptrechnung von 1599.³⁰ Danach mussten die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus der Hinterlassenschaft neben den oben erwähnten Entschädigungen von 2200 Gulden weitere 3500 Gulden an Aussteuern und anderen Ansprüchen an weitere Familienmitglieder bezahlen. Zudem waren offenbar noch 2000 Gulden an Schulden zu begleichen. 1597 kaufte die Witwe von Johann Albrecht dessen Erbanteil der Herrschaft für über 23 000 Gulden.³¹ Zuzüglich der Unkosten wegen des Totschlags und zusätzlicher Ausgaben aufgrund weiterer Erbstreitigkeiten blieben 1599 noch gut 7000 Gulden an Barschaft übrig. Die Witwe verbrauchte in den vier Jahren nach dem Tod ihres Mannes laut ihren Angaben 485 Gulden für sich und den laufenden Haushalt. Von den restlichen 7000 Gulden übergab Zürich der Witwe

Die Herren von Sax-Hohensax vom 15. bis 17. Jahrhundert¹



¹ Nach Deplazes 1976, S. 167, mit Korrekturen nach Herter 1998, S. 124.



Für den Sieg im Pavierzug von 1512 ehrte Papst Julius II. die Eidgenossen – und damit auch deren Anführer Ulrich IX. von Sax-Hohensax – mit Prunkschwert, Fürstenhut und Juliusbannern.

Aus der Chronik des Johannes Stumpf

rund 2000 Gulden Reisegeld, die ihr angeblich aus ihrer Morgengabe zu standen.

Ein Grossteil der Barschaft wurde demnach bereits in den ersten Jahren nach dem Tod von Johann Philipp aufgebraucht. Besonders der Kauf des Erbanteils von Johann Albrecht von 23 000 Gulden zehrte am Vermögen. Der verschuldete Johann Albrecht liess sich den Verkauf seines Erbanteils und damit sein Ausscheiden aus der Herrschaft gut bezahlen. So gut, dass man sich die Frage stellen muss, warum die Vögte im Namen der Witwe den Erbteil von Johann Albrecht überhaupt erwarben. Der Ertrag der gesamten Herrschaft betrug um 1600 jährlich zirka 1700 Gulden an Zinsen, Zehnten, Fällern, Freveln und Bussen.³² Laut Teilungsvertrag von 1590 belief sich der Anteil von Johann Albrecht auf einen Viertel der gesamten Herrschaft. Auch Einnahmen an herrschaftlichen Rechten und Regalien waren durch vier geteilt worden. Verglichen mit den Gesamteinnahmen der Herrschaft betrug der Zuwachs an Einnahmen aus den Herrschaftsrechten durch den Kauf gut 400 Gulden. Veranschlagt man eine Verzinsung von damals üblichen 5 Prozent, dürfte der Kaufpreis für die Herrschaftsrechte 8500 Gulden nicht überschritten haben. Zählt man noch den Wert der Güter dazu, der 1590 mit 7750

Gulden angegeben wird, hätte der Kaufpreis bei etwa 16 500 Gulden liegen müssen. Vermutlich ist in den Angaben des Teilungsvertrags bei den Werten der Güter der jeweilige Edelsitz nicht veranschlagt. Will man dem Rechnung tragen, kann auch so der Kaufwert der Herrschaft von Johann Albrecht 20 000 Gulden kaum überschreiten. Es kommt der Eindruck auf, dass die Witwe für den Erbanteil zu viel bezahlt hat. Der Preis lässt sich wohl nur aus dem Blickwinkel eines traditionellen, adligen Verständnisses erklären: Vergrösserung des herrschaftlichen Territoriums zur Vermehrung der Einnahmen. Dass dies im ausgehenden 16. Jahrhundert nicht mehr so einfach funktionierte, hätte zumindest den Vögten klar sein müssen. Allerdings, und das rechtfertigt den Kaufpreis teilweise, liess sich durch den Kauf ein lästiger Konkurrent aus dem Weg räumen.

Noch scheinen aber die Finanzen 1599 einigermaßen intakt gewesen zu sein. Was aber klar konstatiert werden muss, ist die Tatsache, dass die zusätzlichen Einnahmen durch den Kauf von Johann Albrechts Erbanteil die fehlenden Einkünfte aus dem Solddienst nicht kompensieren konnten. Das Überleben der hohensaxischen Herrschaft, das häufig als diplomatische «Anpassungsfähigkeit und Virtuosität»

dargestellt wird, weil die weniger lukrativen Einnahmen aus Grundbesitz und Hoheitsrechten durch Sold- und Diplomatendienst ergänzt wurden,³³ wird durch diesen Kauf ein erstes Mal in Frage gestellt. Musste aber der Einkommensverlust bei gleichbleibender Ständeshoheit mit dem Tod von Johann Philipp zwangsläufig zum Untergang führen? Immerhin blieb neben den Einnahmen aus der Herrschaft von zirka 1700 Gulden³⁴ eine jährliche holländische Pension von stattlichen 2000 Gulden. Rechnet man die Einnahmen aus der eigenen Vieh- und Landwirtschaft noch hinzu, hätte die Familie gut leben können. Vielleicht hätte die «anspruchsvolle Gräfin» nicht mehr ganz so mondän leben können: Doch sie wollte *«ja irhen hohen standt füren. Daß mag sy zwar mynthalben wol thün, uff dem iren, so sys hatt, doch der herschafft unnd unß herren von der Hohen Sax [Johann Christoph und Friedrich Ludwig] ohne schaden»*.³⁵ Mit ihrem Lebenswandel hätte sie *«dry oder vier solcher herrschafften nitt ertragen mögend»*,³⁶ um mit den Worten Johann Christophs zu sprechen. Nicht anders als viele Adlige vor ihr, war die Witwe nicht bereit, auch nur ansatzweise auf ihren Lebensstandard zu verzichten. Dafür reichte jedoch das Einkommen aus einer kleinen Herrschaft gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr.

Solange die Freifrau auf Forstegg residierte, konnte die Herrschaft trotz der hohen Ansprüche der Herrin noch

28 Nur 1611 ersuchte Friedrich Ludwig die Stadt Zürich um einen Kredit mit der Begründung, die Einnahmen seien wegen der Pest geringer gewesen (StAZH C III 22, Nr. 392).

29 StAZH C I Nr. 3216a; 3216b; Zeller-Werdmüller 1878, S. 95–97.

30 StAZH A 346, Nr. 2.

31 StASG, AA 2 A 02-1-01; StAZH C I Nr. 3217.

32 StAZH A 346.1.4, Nr. 58.

33 Bänziger 1977, S. 136–139.

34 StAZH A 346.1.4, Nr. 58.

35 StAZH A 346.3, Nr. 120.

36 StAZH A 346.3, Nr. 121.

einigermassen bestehen. Als sie sich jedoch 1599 auf Reisen begab und sich in Heidelberg oder Den Haag aufhielt, wuchs der Finanzbedarf. Offenbar war ihr Ansehen aufgrund ihrer Herkunft und ihres verstorbenen Gatten so hoch, dass sie sich problemlos Geld leihen konnte. Dazu musste sie jedoch Schmuck, Silbergeschirr und Güter aus der Erbmasse, die eigentlich ihrem Sohn Friedrich Ludwig gehörten und unter der Verwaltung der Vögte standen, verpfänden. Wahrscheinlich befeuerte die «Verschwendungssucht» der Witwe unter anderem der soziale Druck, ihre Kinder standesgemäss versorgen und verheiraten zu können. So heisst es 1603: Wenn die Witwe wegen ihrer Kinder eine Reise ausser Landes mache, «umb dieselbigen irem standt gemess underzubringen», soll bei längerer Abwesenheit ein Verwalter eingesetzt werden.³⁷

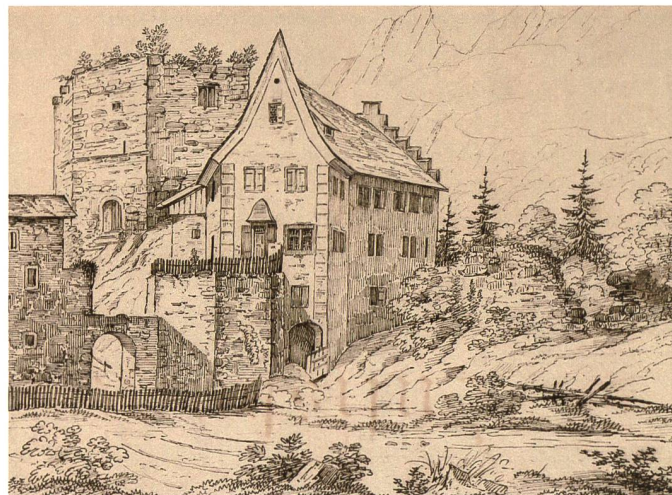
Die Rolle der Zürcher Vögte

Wie reagierten die Zürcher Vögte? Ihre Rolle wird in der Literatur entweder nicht erwähnt oder in einem kurzen Nebensatz deutlich verharmlost. So schreibt zum Beispiel Heinrich Zeller-Werdmüller: Adriana Franziska und ihre Amtleute «hintergingen die arglosen Vormünder auf alle mögliche Weise», und laut Robert Schedler hatte der Zürcher Rat einfach «seine liebe Not mit der anspruchsvollen Frau».³⁸

Waren Zürich und die Vögte wirklich so machtlos? Innerhalb von 15 Jahren verschwand die gesamte ererbte Barschaft, wurden zahlreiche, zur Erbschaft gehörigen Güter verkauft, die nota bene unter der Verwaltung der Vögte standen, und erst noch 8000 Gulden Schulden angehäuft – und niemand bemerkte etwas? Konnte die Frau wirklich «mit iren wolgefärbten schreiben unnd die herren vormünder mit iren doctorn unnd spitzfündigen lüthen mir [Johann Christoph] die warheit im halb verschlagen unnd minen herren die augen verblenden unnd sy bereden khönden, die frow füre ein ordenlich regiment, halte wohl hauß [...]»?³⁹

**Schloss Forstegg
1845, gezeichnet
von Johann Jacob
Rietmann
(1808–1868). Der
Turm ist bereits
Ruine, aber das so-
genannte Philipp-
oder Landvogt-
haus steht noch
(1895 abgebrannt).**

Kantonsbibliothek St.Gallen



Bereits 1599 hatte Johann Christoph von Sax-Hohensax und Uster, Bruder des verstorbenen Johann Philipp und nächster noch verbliebener Verwandter der Familie, in Zürich Zweifel an der Rechnung von 1599 angemeldet. Er misstraute den angeblichen Schulden von Johann Philipp und kritisierte Zürich, dass es Adriana Franziska für ihre Reise über 2000 Gulden aus ihrer Morgengabe zubilligte, obwohl die Witwe laut Heiratsvertrag kein Anrecht darauf hatte. Ebenso beschwerte er sich über den Verkauf des Hasenhofs und weiteren Allodialguts.⁴⁰

In den darauffolgenden Jahren wurde seine Kritik an dem Gebaren der Witwe und den eingesetzten Vögten noch schärfer:⁴¹ «So sind gedachte herren vormünder, wyl geltt verhanden gewesen, uff unnd ab geritten, alle sachen mir hinderrucks nach irem, der frowen unnd der ungetrűwen amptlűthen, gefallen verhandelt [...] in summa, sy habend alle unordenliche sachen im schwangk gohn laßen unnd ist an niemants khein khosten, dann allein an minem vettern unnd mir alls den rechten eerben gespart worden. Wann ich dann schon ettliche mal den vor- unnd wolgemeldten, minen gnedigen herren, einem eersamen rhatt solches ernstlich geklagt unnd die sachen, wie sy ein end nemmen, zeverstohn geben [...]. Also letstlich, do die vormünder gesechen, daß die sach gefehlt, khein geltt mehr verhanden unnd sy khein rechtmeßige rechnung mehr zegeben gewűßt, habend sy

sich der vormundtschaft unnd gantz kheiner sachen mehr annemmen wűllen noch beladen, sonder minen jungen vettern, iren vogt sohn, also rhat- unnd wyßloß sitzen laßen.»⁴² Doch die eingesetzten Vögte und Berater gingen noch weiter. Sie unterstützten nicht nur den Verkauf von Zinsen, Zehnten, Leibeigenschaft und anderen Herrschaftsrechten; sie selbst kauften diese zu einem geringen Preis oder zahlten für an sie verliehene Güter (zu) geringe Zinsen.⁴³ Ausserdem liehen die Vögte der Freifrau grosse Summen.⁴⁴ Damit trieben sie die Frau nicht nur in immer grössere Abhängigkeit, sondern hielten ihr auch zustehendes Geld vor. Für diese Verwaltung, meinte Johann Christoph zu Recht, hätte man wahrlich keine Vögte gebraucht. Zum Schluss verlangte er, die «unnder diser vormündern verwaltung, die min hochehrend herren geordnet, solche fäler unnd mengel bescheiden unnd ingerisen,» endlich zu beheben.⁴⁵ Für Johann Christoph waren die Vögte, die mit der Freifrau von Sax-Hohensax und ihren Amtleuten gemeinsame Sache machten, mitschuldig an der Misere. Gleiches gilt aber auch für den Rat von Zürich, denn vergeblich hoffte Johann Christoph auf Hilfe. Seine Beschwerden stiessen auf taube Ohren.⁴⁶ Offenbar waren die Vertreter der Stadt nicht willens oder fähig, ihren Kollegen Einhalt zu bieten. Dies erstaunt wenig, wenn man bedenkt, dass einer der Vögte der Bürgermeister war. Der Ausver-

kauf der Herrschaft ging deshalb weiter. Allein im Jahr 1609 stellten die Vögte Adriana Franziska 7000 Gulden zur Verfügung und verrechneten ihr für den eigenen Aufwand an Reisen und weiterem insgesamt 610 Gulden.⁴⁷

Im selben Jahr versuchte Adriana Franziska von Sax-Hohensax die Vormundschaft der Zürcher Vögte über ihren Sohn abzuwerfen. Dazu arrangierte sie eine Heirat ihres inzwischen 17-jährigen Sohnes mit Polyxena von Pappenheim. Auch in diesem Fall versuchte Johann Christoph erfolglos, die bevorstehende Auflösung der Vormundschaft durch eine Heirat zu verhindern: Der Junge habe keine Ausbildung bekommen, um eine solch «unordentliche», stark belastete Herrschaft übernehmen und verwalten zu können. Richtigerweise sah er voraus, dass es der Witwe vor allem darum ging, mit der Volljährigkeit ihres Sohnes ihre eigenen Schulden von 8000 Gulden durch eine Belehnung auf die Herrschaft zu tilgen.⁴⁸ Die Argumente von Johann Christoph verhallten jedoch auch hier ungehört, und Friedrich Ludwig wurde mit Einwilligung der Vögte für volljährig erklärt, heiratete und übernahm die Herrschaft selbst.⁴⁹

Sicherlich entsprang der Unmut von Johann Christoph vorwiegend seinen ausstehenden, jährlichen Ansprüchen aus der Herrschaft; ebenso mochte ihn geärgert haben, dass er, entgegen den Verträgen, bei allen Entscheidungen, Verhandlungen und Verkäufen von den Vögten und der Freifrau von Sax-Hohensax übergangen wurde. Auch sein Angebot, die Vormundschaft selbst zu übernehmen, wurde ignoriert. Seine Einschätzung war aber nicht falsch: Nach der Volljährigkeit von Friedrich Ludwig und seiner Heirat 1609 vervielfachten sich die Schuldbriefe.⁵⁰

Aus der Verantwortung gestohlen

Nun, was machten Zürich und die Vögte? Sie schlugen alle Warnungen seitens Johann Christophs in den Wind und schauten tatenlos zu, wie die Familie langsam in den Ruin schlitterte. Sie

unternahmen nichts, was die Herrschaft hätte retten können. Im Gegenteil: Sie liessen sich ihre «Hilfe» auch noch reich entlohnen! Ihre Reisen, Beratungen, Verhandlungen – alles kostete die Herrschaft viel Geld. Sie unterstützten das unvermeidliche Ende, indem sie wegschauten oder gar ihre Zustimmung für unheilvolle Entscheidungen gaben, denn sie profitierten finanziell in beträchtlichem Mass davon. Als das Geld aufgebraucht war, liessen sie ihr Mündel einfach sitzen. Mit der Einwilligung zur Mündigkeit von Friedrich Ludwig stahlen sie sich geschickt aus der Verantwortung.

Kurz nach seiner Mündigkeit nahm Friedrich Ludwig vom Säckelamt Zürich 14300 Gulden auf seine Herrschaft zu einem jährlichen Zins von 1715 Gulden auf.⁵¹ Dies entspricht sagenhaften 12 Prozent. Hieraus lässt sich schliessen, dass nicht nur die Vögte, sondern auch die Stadt Zürich selbst munter vom Ausverkauf der Herrschaft

profitierte. 1613, schon fast ironisch spät, will Zürich bemerkt haben, dass die Herrschaft völlig überschuldet sei und kein neuer Kredit mehr auf die Herrschaft aufgenommen werden könne.⁵² Konsequenterweise leitete Zürich unverzüglich Verhandlungen über den Kauf ein.⁵³

Am 15. April 1615 wurde der Kaufvertrag abgeschlossen und am 12. Mai desselben Jahres wurden die Untertanen der Herrschaft Sax-Forstegg und aus der Lienz aus dem Eid gegenüber den von Sax-Hohensax entlassen und schworen Zürich den Untertaneneid. Ein Jahr darauf mussten Witwe und Sohn die Herrschaft verlassen; mit dem Erlös kaufte Friedrich Ludwig laut Literatur die Herrschaft Kempten ZH.⁵⁴ Er starb ohne Nachkommen 1629.⁵⁵

Beweggründe des Kaufs

Nach dem Tod von Johann Philipp 1595 übernahm Zürich zwar die Vormundschaft, doch offensichtlich hatte

37 StASG, AA 2 A 02-2-04.

38 Zeller-Werdmüller 1878, S. 97; Schedler 1919, S. 56.

39 StAZH A 346.3, Nr. 37.

40 StAZH A 346.3, Nr. 37.

41 Vgl. dazu StAZH, A 346.3, Nr. 77, 120, 121.

42 StAZH A 346.3, Nr. 121.

43 StAZH A 346.3, Nr. 121.

44 Z. B.: StAZH A 346.3, Nr. 87: 1603 liehen ihr die Vögte (Bürgermeister Heinrich Bräm und Ratsherr Jost von Bonstetten) 2220 Gulden zu einem Zins von 110 Gulden (5%).

45 StAZH A 346.3, Nr. 121.

46 Es kam zwar 1602 und 1603 zu einigen Verhandlungen vor dem Zürcher Rat, doch ohne an den Zuständen etwas zu ändern (siehe dazu StASG, AA 2 A 02-2-04; AA 2 A 02-2-05; AA 2 A 02-2-07; AA 02-2-19).

47 StAZH A 346.3, Nr. 171.

48 StAZH A 346.3, Nr. 120.

49 StAZH A 346.3, Nr. 122.

50 StAZH C III 22, Nr. 360; Nr. 377; Nr. 396; A 346.3, Nr. 131; StASG, AA 2 A 02-4-24; AA 2 A 02-4-29; AA 2 A 02-4-34; laut einem Verzeichnis von 1612 (StASG AA 2 A 02-4-42 sind es bereits 47683 Gulden).

51 StAZH C III 22, Nr. 360.

52 StASG, AA 2 A 02-4-35.

53 StASG, AA 2 A 02-4-04; AA 2 A 02-04-05; StAZH A 346.3, Nr. 151; Nr. 154.

54 Diesem Kauf müsste man einmal nachgehen. Weder Schedler noch Zeller-Werdmüller belegen ihre Aussage. Laut HLS <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7819.php> (besucht 17.9.2014) war die Herrschaft Kempten bis 1664 in den Händen der Blarer von Wartensee. Allerdings schrieb der Vogt von Grünlingen 1630 an Zürich über die hinterlassenen Schriften des verstorbenen Friedrich Ludwig, Herr von Hohensax und Gerichtsherr von Kempten (StAZH 346.4, Nr. 55). Auch in StAZH A 346.4, Nr. 21 heisst es 1623, Adriana Franziska wohne in Kempten.

55 Zeller-Werdmüller 1878, S. 99–100; Schedler 1919, S. 57. Die Linie von Uster starb 1633 mit dem Tod von Johann Christophs Sohn, Christoph Ludwig, aus. Adriana Franziska lebte mit ihrem Sohn in Kempten. Das letzte Dokument, das sie erwähnt, stammt aus dem Jahr 1637 wegen einer Schuldforderung (StAZH A 346.4, Nr. 102). Von den beiden Töchtern starb Elisabeth Amalia bereits 1604, während Helena noch 1636 und 1637 als Helena von Bischberg, geborene von Hohensax, auf Grünenstein im Rheintal erwähnt wird (StAZH A 346.4, Nr. 86; Nr. 87; Nr. 90; StASG, AA 2 A 12-7-22). Die Ehefrau von Friedrich Ludwig wird offenbar 1643 noch erwähnt (Schedler 1919, S. 57–58).

niemand Interesse am Erhalt der Herrschaft. Die Stadtoberen schauten zu und warteten geduldig, bis die Familie ruiniert war. Ohne grössere Aufwendungen konnte die Stadt daran verdienen und Geld anlegen. Durch die lange, enge politische Verbundenheit der Familie mit Zürich war das Risiko einer Abwendung der Familie gering, sowohl in politischer als auch in religiöser Hinsicht. Gefahr durch Eroberungen der Herrschaft durch expansionsfreudige Nachbarn bestanden keine.

Hinsichtlich der Beweggründe von Zürich zum Kauf der Herrschaft ist in der Literatur wenig zu lesen: Es werden konfessionelle wie auch politisch-strategische Gründe genannt, oder der Kauf wird einfach als «eine logische Folge der langen Verbundenheit der Freiherren mit der Stadt» gesehen.⁵⁶ Die einzelnen Beweggründe zu untersuchen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Sicherlich standen keine finanziellen Gründe im Vordergrund, auch wenn es finanztechnisch sinnvoll scheint, sich des Kapitals, auf dem die Schulden lasten, zu bemächtigen – zumal die abgeholten Zinsen den eigentlichen Schuldwert 1615 bereits übertroffen haben dürften. Ein lukratives Geschäft kann es aber gleichwohl nicht gewesen sein, denn 1684 betrug die Einnahmen aus der Herrschaft immer noch bescheidene 1700 Gulden,⁵⁷ ohne Abzug der Verwaltungskosten. Aus den späteren Akten wird deutlich, dass die Erhaltung der Reformation eine grosse Rolle gespielt haben muss. Sicher waren für Zürich auch die militärisch-strategische Lage am östlichen Rand der Eidgenossenschaft und das Mannschaftsrecht ausschlaggebend.

Fazit

Einigen Vertretern der von Sax-Hohensax wie Ulrich IX. oder Johann Philipp gelang es, den Niedergang ihrer Herrschaft hinauszuzögern. Sie konnten ihre soziale Stellung lange halten, indem sie mit militärischem Unternehmertum und diplomatischen Diensten

die Einnahmen aus Grundbesitz und Hoheitsrechten ergänzten. Damit ermöglichten sie ihrem Geschlecht als ruhmreiches letztes Adelsgeschlecht der Ostschweiz in die Geschichte einzugehen. Mit dem Tod von Johann Philipp versiegten jedoch diese Einnahmequellen. Die «verschwenderische» Witwe Adriana Franziska und ihr «missratener» Sohn mit seiner «Mätressenwirtschaft» – wie sie in der Literatur gern beschrieben wurden – waren aus diesem Blickwinkel nichts anderes als typische Vertreter ihres Standes, die die Zeichen der Zeit nicht zu erkennen vermochten. Die Ausgaben einer standesgemässen Lebensführung wurden nicht mehr durch zusätzliche Einnahmen aus Solddienst und Diplomatie gedeckt und führten zum Zusammenbruch der Herrschaft. Mit mehr Einsicht der Witwe hätte die Herrschaft noch einige Jahre weiter bestehen können und wäre dann wohl mit dem Tod des letzten männlichen Nachkommens der von Sax-Hohensax 1633 endgültig zu Ende gewesen.

Am beschleunigten Ende der von Sax-Hohensax massgeblich beteiligt waren die Vögte und Amtmänner, die sich persönlich bereicherten, und nicht zuletzt auch die Stadt Zürich, die trotz Warnungen seitens Johann Christophs dem Treiben keinen Einhalt gebot, denn sie profitierte erheblich durch die Verzinsung von Krediten und die Einnahmen durch die Vormundschaft. Alle zusammen zogen sie in den letzten Jahren mit geringem Aufwand für sie grösstmöglichen Nutzen aus der Herrschaft, ohne Rücksicht auf die Familie. Warum auch? Die von Sax-Hohensax waren kein bedeutendes Adelsgeschlecht mehr mit interessanten, weitreichenden Verbindungen, die einem von Nutzen hätten sein können.

Quellen

EKGA Salez: Evangelisches Kirchengemeindearchiv Salez.

StASG: Staatsarchiv St.Gallen.

StAZH: Staatsarchiv Zürich.

Literatur

Aebi 1991: AEBI, HANS GEORG, *Landsbrauch der zürcherischen Freiherrschaft Sax-Forstegg 1627. Ein Beitrag zur Erforschung ländlicher Rechtsquellen im St. Galler Rheintal*, Diss. Zürich 1974.

Bänziger 1977: BÄNZIGER, MARTIN, *Freiherr Ulrich VIII. von Hohensax, Herr zu Bürglen und Forstegg (1462–1538)*, Diss. Zürich 1977.

Deplazes 1976: DEPLAZES-HAEFLIGER, ANNA-MARIA, *Die Freiherren von Sax und die Herren von Sax-Hohensax bis 1450. Ein Beitrag zur Geschichte des Ostschweizer Adels*, Diss. Zürich, Langenthal 1976.

Herter 1998: HERTER, BALDUIN, *Das Hohensax-Epitaph von 1591 in der Mosbacher Stiftskirche*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1998*, 11. Jg., S. 122–126.

Kessler 1996: KESSLER, NOLDI, *Gereimtes und Ungereimtes über Johann Philipp von Hohensax. Zum 400. Todestag des letzten bedeutenden Freiherrn aus dem Hause Sax-Forstegg*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1996*, 9. Jg., S. 276–290.

Kreis 1923: KREIS, HANS, *Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615–1798)*. In: *Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1923*, Jg. 43, Zürich 1922, S. 1–134.

Kuster 1991: KUSTER, WERNER, *Das Verhältnis der ehemaligen Herrschaft Sax-Forstegg zur Eidgenossenschaft*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1991*, 4. Jg., S. 40–55.

Reich 2006: REICH, HANS JAKOB, *Wie ist Johann Philipp von Hohensax wirklich zu Tode gekommen? Ermittlungen in einem Kriminalfall von 1596 als Fernsehereignis im Jahr 2005*. In: *Werdenberger Jahrbuch 2006*, 19. Jg., S. 52–65.

Sablonier 2000: SABLONIER, ROGER, *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des Ostschweizerischen Adels um 1300*, Zürich 2000.

Schedler 1919: SCHEDLER, ROBERT, *Die Freiherren von Sax zu Hohensax*, St.Gallen 1919.

Zeller-Werdmüller 1878: ZELLER-WERDMÜLLER, HEINRICH, *Johann Philipp, Freiherr von Hohensax, Herr zu Sax und Forstegg*. In: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*, Bd. 3, Zürich 1878, S. 49–138.

⁵⁶ Kreis 1923, S. 5; Kuster 1991, S. 48.

⁵⁷ EKGA Salez, 32.01.24, Rechnungswesen, Landrechnungen.

Der Kaufbrief vom 15. April 1615¹

Transkribiert von Sibylle Malamud

Wir, Fridrich Ludwig, fryherr von der Hohen Sax, herr zü Sax unnd Vorstegk, bekhennen öffentlich unnd thün khundt meniglichem mit dißerm brieff, das |¹ wir mit wolbedachtem mütt unnd güter, zytlicher vorbetrachtung, sonnderlichen inn bysinn, auch mit gunst, wüßen unnd willen deß wolgebornnen herrn Johann Christoffs, fryherrn von der Hohen Sax, herr zü Sax und Vorstegk, zü Uster, unnnßers fründlichen, lieben vetern, umb unnnßers beßern nutzes |² unnd frommen willen, auch zü entledigung deß uff unns gewachßnen großen schuldenlasts, eines ufrechten, stedten, vesten, redlichen, immerwehrenden unnd ewigen, unwiderrüfflichen kauffs, wie der vor allen lüthen, richteren unnd gerichtten, geistlichen unnd weltlichen, gütt khrafft unnd macht hatt, |³ haben soll unnd mag, glycherwyß als were der vor ordenlichem gericht gefertigt unnd mit urteil bekhreffiget, verkaufft unnd zekhauffen geben haben unnd gebent auch hiemit wüßentlich für unns unnd unnnßere erben zekhauffen den edlen, gestrengen, frommen, vesten, fürsichtigen, wyßen herren |⁴ burgermeister, rethen, burgeren unnd gmeiner statt Zürich, unnnßeren günstigen, lieben herren unnd fründen, unnd allen iren nachkommen namblich:

Unnnßer herrschafft Sax unnd Vorstegk, mit hohen unnd nideren gerichtten, deßglichen die hohen gericht inn der Lientz unnd am Büchel.

Item |⁵ die mannschafft inn dißeren herrschafften.

Verner das lybeigenbüch, so über das halbe theil der herrschafft lüthen rürt. Item die fäl unnd bastartfäl inn der gantzen herrschafft.

Item die lehenschafft unnd collatur dryger pfarrkirchen zü Sax, Sennwald unnd Saletz.

Item den wildbann, |⁶ mehr das schloß Vorstegk sambt hüßeren, garten, schüren, stallungen unnd aller anderer zugehördt etc.

Wyter die vischentzen im Rhyn sambt anderen hohen gerechtigkeiten unnd ylancken² erich³, da der Rhyn, so lang die herrschafft sich erstreckt, biß an das ander port deß hußes Sax eigenthumb |⁷ ist, sambt der gerechtigkeit, wann ein malefizische ald straffwürdige person uff dem Rhyn ergriffen wurde, das den besitzeren der herrschafft denselben zestraffen züstadt.

Item fünff banneter bechen sambt dem wyger bim schloß Vorstegk, darunder sind dryg bech im Sennwald, der viert zü |⁸ Saletz unnd der fünfft im Hag.

An Räben ein wyngarten uffm Obern Forst genannt, item ein stuck genannt der Frömser Wyngarten, item ein stuck genannt der Klyn Wyngarten bim huß Sax. Ein stuck genannt der Ober Wyngarten sambt dem byligenden gütt unnd noch ein stuck |⁹ wißwachs oben doran gelegen genannt die Ebni, unnd aber ein stuck oben doran genannt der Frischenberg. Unnd ein stuck genannt der Unnder Wyngarten, unnd ein stückli wißwachs darby gelegen.

An Holtz den gantzen wald hinderm schloß Vorstegk, item ein stuck wald |¹⁰ genannt Biggis Holtz, mehr ein stuck wald Kapfhalden genannt, wyter ein stuck wald der Herren Holtz genannt, by dem alten schloß Hohen Sax gelegen, unnd ein gantzen wald heißt Inn Kälen.

Item ein hübsche behußung zü Sax sambt übrigen hüßeren, schüren, gärten unnd aller |¹¹ zugehördt, welliches huß inn Saxer Alp uff siben stöß gerechtigkeit hat.

An wißwachs, rieteren unnd weiden ein stückli gütt hinder dem schloß, ein stückli weid hinderm sennhuß, ein stuck ge-

nannt der Obervorst, ein stuck genannt das Veld, ein stuck gütt sambt der Wettistuden |¹² uff dem unndern vorst, ein gütt die Wetti genannt sambt dem Unndern unnd Obern Burstriet. Ein stuck genannt Butzenwinckel, item die Unnder unnd Ober Theilmäder, item die Burstmäder. Mehr ein stuck deß Müllers Mader genannt, ein stuck weid genannt die Vörs, ein stuck stroüwi heißt |¹³ Im vom Ortlen, ein stuck genannt Inns Frömsers Riet, ein stuck genannt der Alber, item ein stuck genannt Rüergarten samt dem byligenden stuck, so der Brül heißt, auch die Brülwiß, alles an ein anderen gelegen. Item ein stuck genannt deß Mennlis Hofstatt, ein stuck genannt |¹⁴ Schümachers Veld, ein stückli genannt das Fulwißli unnd vierzechen manmad⁴ uff Saxer Früriet.

a Darüber eingefügt.

b–b Wegen Falt nicht lesbar, ergänzt nach StAZH A 346.3, Nr. 156.

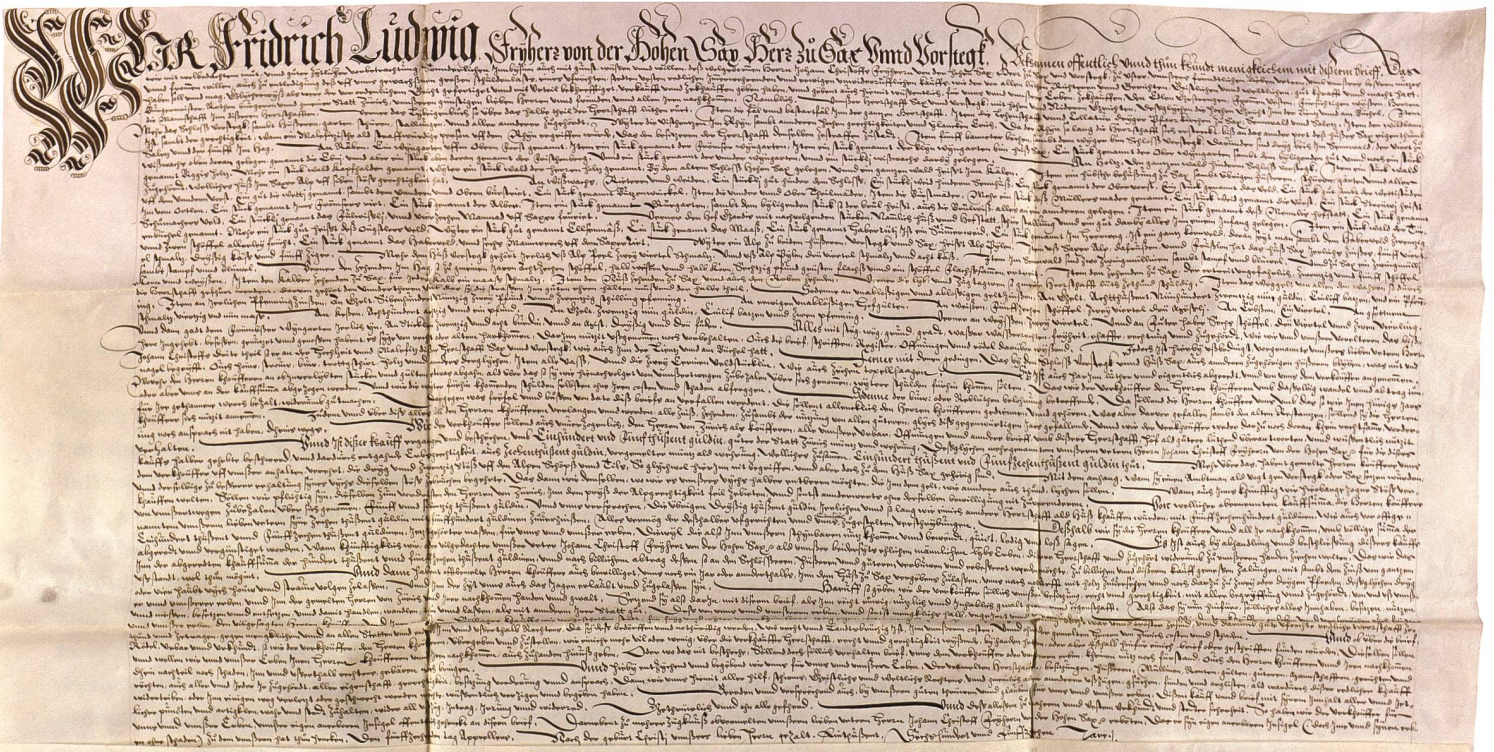
c–c Wegen Falt nicht lesbar, ergänzt nach StAZH A 346.3, Nr. 156.

1 Ein Druck des Dokuments in Originalgröße (72.5 x 47.0 cm) findet sich als Beilage hinten in diesem Buch.

2 Ylanke, I(n)lanke: Rhiⁿlangge/Rheinlanke f., Seeforelle (*Salmo trutta lacustris*), eine für den Bodensee und den Alpenrhein typische, grosse Forellenart, die zum Abbläichen in den Alpenrhein und in dessen Seitengewässer aufsteigt. Infolge Unterbruchs der natürlichen Laichwanderung (Stauwehre und andere Wanderbarrieren) ist die Population in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark eingebrochen. Die Art gilt als gefährdet.

3 Erich, Erd-Rich: Erdreich, Gebiet, Territorium (<http://digital.idiotikon.ch/idtkn/id6.htm#page/60155/mode/1up>; besucht am 21. 10. 2014).

4 Manmad: Flächenmass, etwas weniger als eine Juchart (ca. 3000 m²); 'was ein Mann in einem Tag zu mähen vermag'.



Der Kaufbrief um die Herrschaft Sax und Forstegk vom 15. April 1615.

Original: StASG, AA 2 U 44, Pergament 72.5 x 47.0 (Plica: 11.0); 2 Siegel hängen; 1. Friedrich Ludwig, Freiherr von Hohensax, Wachs in offener Holzkapsel, rund, angehängt an Pergamentstreifen; 2. Johann Christoph, Freiherr von Hohensax, Wachs in geschlossener Holzkapsel, rund, angehängt an Pergamentstreifen; Dorsualnotizen: *Kouffbrieff umb die herrschafft Sax unnd Forstegk anno 1615*; andere Hand: *gehört in die 39. te truke der sacristey zum Großen Münster*; Archivnotizen: No 44; 14; tr. 39, b. 3 (dahinter gestrichen: N 14); *arca ecce cista 4.* – Kopien: (1618) StASG, AA 2 B 001a (fol. 1r–5r); (nach 1667) Ebd., AA 2 B 001b (fol. 1r–7r); (1702) StAZH B 1 256 (fol. 680r686v); (1755) StASG, AA 2 B 005 (S. 140–147). – Entwurf: StAZH A 346.3, Nr. 156.

Verner den hof Gardis mit nachvolgenden stucken: Namlich huß unnd hofstatt, schür, stallung unnd ein güd darby, alles inn einem infang gelegen. Item ein stuck wald der Tür-¹⁵enbüchel genant. Mehr ein stuck güd heißt deß Äugstlers Veld, wyter ein stuck güd genant Ellsenmâß, ein stuck genant das Maaß, ein stuck genant Haberrüti, ist ein summerweid, ein stuck genant Im Herrweg, ist ein gantz kornveld, doran seyrt man sambt dem haberveld zwentzig ¹⁶ unnd zwen

schöffel allerley frucht, ein stuck genant das Haberveld unnd sechs mannwerch uff dem Saxerriet. Wyter ein alp zü beiden hüßeren Vorstegk unnd Sax heißt Alp Pylon⁵. Item uß Saxer alp Dafrußen unnd Frußlen⁶ hat das huß Sax jerlich zinßes fünffviert-¹⁷el schmaltz, dryßig käß unnd fünff ziger. Mehr dem huß Vorstegk gehört jerlich uß Alp Peel⁷ zwey viertel schmaltz unnd uß Alp Pylon drü viertel schmaltz unnd acht käß.

Item im Sennwald sind zwo zwingmüllinen⁸ sambt stampf unnd blüwel unnd zü Sax ein zwingmüll ¹⁸ sambt stampf unnd blüwel. Verner den zehenden im Hag, so zü gemeinen jaren achtzechen schöffel halb weißen unnd halb korn, sechtzig pfund grüsten flachß unnd ein schöffel flachßsammen ertreit. Item den zehenden zü Sax, der ertreit ungefährlich zwentzig unnd fünff schöffel ¹⁹ korn unnd weyßen. Item den kälber zehenden zü Sax, für jedes kalb ein maaß

schmaltz. Item den nuß zehenden zû Sax unnd auch den reben zehnden.

Verner die lyb- unnd zugtagwen, so gemeine herrschafft lüth zethünd schuldig.

Item das weggelt von allen den wahren, so durch ²⁰ die herrschafft gefhürt werdent, darvon gehört den unnderthonen, umb das sy die straßen inn güten ehren halten müßend, der halbe theil.

Sodenne an unablobigen unnd ablobigen geltzinßen an gelt achtthußent nünhundert zwentzig nün guldin, einlif batzen und ein pfen- ²¹ing.

Item an jerlichen pfenningzinßen an gelt sibenhundert nüntzig zwey pfund unnd zwentzig schilling pfenning, an ewigen unablobigen hofgülden an weißen fünffzechen schöffel zwey viertel drü meßli, an erbßen ein viertel, an gsottnenem ²² schmaltz viertzig und nün maß, an keßen achthundert achtzig unnd ein pfund, an gelt zwentzig nün guldin, einlif batzen unnd zwen pfenning.

Verner an weyßen zwey viertel unnd an füter haber sechs schöffel, drü viertel unnd zwen vierling. ²³

Unnd dann gadt dem Frümber Wyngarten jerlich yn an sticklen ⁹ zwentzig unnd acht burdin unnd an mist dryßig unnd drü füder.

Alles mit steg, weg, grund, gradt, waßer, waßerrechten, fryheit, ehaffte, rechte unnd zugehördt, wie wir unnd unßere vorelteren das biß- ²⁴hero ingeheb, beßeßen, genuzet unnd genoßen habent, es syge von recht oder altem harkommen, darinn nützit ußgenommen noch vorbehalten, ouch die brief, schrifften, register, offnungen unnd rödel darüber wyßend.

Jedoch ist hierby ußbedinget vorenannt unußers lieben veteren herrn ²⁵Johann Christoffs drite theil, so er an der hochheit unnd malefitz dißer herrschafft Sax unnd Vorstegk, wie auch inn der Lientz unnd am Büchel hatt.

Ferner mit denen gedingen, das by dem schloß Vorstegk unnd huß Sax, auch ann deren zugehörigen hüßeren blyben, was nüt und ²⁶ nagel begryfft. Ouch hoüw, strouw, buw, trottschir, holtz unnd anders derglychen, item alle vaß unnd die zwey eerinen veldstücklin ¹⁰, wie auch zechen topellhaagen ¹¹.

Es ist auch harinn luther unnd eigentlich abgeredt unnd von unns, dem verkouffer, angenommen, ²⁷ wovehr den herren khoüfferen an obinverlybten stucken unnd gülden etwas abgahn ald über das, so sy, wie hienach volget, von unnsertwegen zû bezalen über sich genommen, wytere schulden fürhin khommen sölten, das wir, der verkhoüffer, den herren khoüfferen umb daselbig wandel unnd abtrag tün ²⁸ oder aber unns an der kauffsumma abgezogen werden. Unnd wie die wyter fürhin khommenden schulden selbsten ohne iren costen unnd schaden abferggen.

Sodenne der buw- oder reblüthen belohnung betreffende, da söllend die herren khoüfferen unns umb das, so wir inen hürigs jars ²⁹ für ire gethannene werch bezalt, widerumb güt machen. Dargegen, was frefel unnd büßen von dato diß briefs an verfallen werdent, die söllent allencklich den herren khoüfferen gediennen unnd gehören. Was aber darvor gefallen sambt den alten restantzen, söllend sy, die herren ³⁰ khoüffere, sich nützit annemen. Züdem unnd über diß alles soll den herren khoüfferen verlangen unnd werden alle zinß, zehenden züsambt der nutzung von allen güteren, glych diß gegenwürtigen jars gefallende unnd wir, der verkhoüffer, weder darzû noch doran khein rechtsamme vorder- ³¹ung noch ansprach nit haben, kheins wegs.

Wir, der verkhoüffer, söllend auch unverzogenlich den herren von Zürich als koufferen alle unußere urbar, offnungen

unnd andere brieff umb dißere herrschafft, höfald gütere luthend überantworten unnd wüßentlich nützit ³² verhalten.

Unnd ist dißer khauff ergangen unnd beschechen umb einhundert und fünffthußent guldin güter der statt Zürich müntz unnd wehrung, deßglychen mehrgenanntem, unußerm veteren, herrn Johann Christoff, fryherrn von der Hohen Sax etc., für die disers ³³ kauffs halber gehebte beschwerd unnd dardurch entgahnde erbsgrectigkeit auch zechenthußent guldin vorgemelter müntz ald wehrung, welliches züsammen einhundert thußent und fünfzechenthußent guldin thüt.

Mehr über das habent gemelte herren kouffere unns, ³⁴ dem verkhoüffer, uff unußere anhalten verehrt die dryg unnd zwentzig stöß uff den alpen Schöpp ¹² und Tils ¹³, so glychwol hierinn nit begriffen unnd aber doch zû dem huß Sax gehörig sind, mit dem anhang, wann sy einen ambtman ald vogt gen Vorstegk oder Sax setzen wurden, ³⁵ unnd derselbige zû beßerer erhaltung synes vychs dieselben stöß zebrochen begehrte, das dann wir demselben, wo wir es unußers vychs halber entberren möchten, die inn dem gelt, wie andere auch thünd, lychen söllen.

Wann auch innskhünfftig wir hie-obangezogne stöß ver- ³⁶khauffen welten, söllen wir pflichtig syn, dieselben zum vordristen den herren von Zürich inn dem pryß der alpgrectigkeit feil zebieten unnd sontst annderwerts ohne derselben bewilligung nit züverenderen.

5 *Alp Pylen*: Alpila, alte Bezeichnung für Frümser Alp (Alp unterhalb dem Staubererfirst, Sennwald).

6 *Dafraußen und Frußlen*: Rosla, Roslenalp, Saxoner Under- und Oberalp (Alp unter und im Hochtal hinter den Kreuzbergen, Sennwald).

7 *Alp Peel*: Alpeel (Alp über Frümsern, unter den Hüser, Sennwald).

8 *Zwingmüllli, Twingmüllli*: Fronmühle, Bannmühle, herrschaftliche Mühle mit Mühlezwang, d. h. die unter dem Mühlezwang stehenden Untertanen durften ihr Getreide nur in dieser bestimmten Mühle mahlen lassen und nicht an anderen Orten (<http://digital.idiotikon.ch/idtkn/id4.htm#page/40191/mode/1up>; besucht am 21. 10. 2014).

9 *Sticklen, Stichel*: Stab, Pfahl, Zaunpfahl, hier Rebstecken (<http://digital.idiotikon.ch/>

idtkn/id10.htm#page/101671/mode/1up; besucht am 21. 10. 2014).

10 *Eerinen Veldstücklin*: Kleinere Geschütze aus Eisen (<http://digital.idiotikon.ch/idtkn/id10.htm#page/101817/mode/1up>; besucht am 21. 10. 2014).

11 *Topellhaagen, Toppelhaggen*: schwerfälliges Schiessgewehr (<http://digital.idiotikon.ch/idtkn/id2.htm#page/21095/mode/1up>; besucht am 21. 10. 2014).

12 *Schöpp*: Alp Scheubs (Alp im Weisstannental, Sarganserland, heute im Besitz der Ortsgemeinde Sax).

13 *Tils*: Alp Tüls (Alp im Weisstannental, Sarganserland, heute in Besitz einer Alpgenossenschaft u. a. von Salezer Privaten).

Vor wellicher obernennten kauffsumma die herren kouffere¹³⁷ von unnbertwegen zubezalen über sich genommen fünf und sibentzig thußent guldin unnd unns versprochen, die übrigen dryßig thußent guldin jerlichen unnd so lang wir einich annere herrschafft ald huß khauffen wurden, mit fünffzehenhundert guldinen, wie auch vor offtege¹³⁸ nanntem unnßern lieben veteren syne zechen thußent guldin mit fünffhundert guldinen züberzinßen, alles vermög der deßhalber ufgerichteten unnd unns beidersyts^a zugestellten verschrybungen. Deßhalb wir sy, die herren khouffere, unnd all ir nachkommen umb völlige summa der¹³⁹ einhundert thußent unnd fünffzehen thußent guldinen jetztgehörter maßen für unns unnd unnßer erben, diewyl die also inn unnßern schynbaren nutz khommen unnd bewendt, quidit, ledig unnd loß sagen. Es ist auch by abhandlung unnd beschließung dißers kauffs¹⁴⁰ abgeredt unnd vergünstiget worden, wann khünfftiglich wir oder vilgedachter unnßer veter Johann Christoff, fryherr von der Hohen Sax etc., ald unnßer beidersyts ehlichen männlichen lybserben dißere herrschafft unnd zugehört widerumb zu unnßeren handen ziechen welten, das wir das¹⁴¹ inn der abgeredten khauffsumma der hundert thußent unnd fünffzehen thußent guldinen unnd nach billichem abtrag deßen, so an den schlößeren, hüßeren unnd güteren verbuwen unnd erbeßeret werden möchte, zu billichen unnd dißern kauff gemeßen zalungen mit sambt dem zinß von gantzem¹⁴² ußstandt wol thün mögint. Unnd dann habent offibemelte herren khouffere auch bewilliget, unns noch ein jar oder annderthalbs inn dem huß zu Sax vergbens zu laßen, unnß nach nothurfft mit holtz zübersehen unnd noch darzu zwey oder drygen pferden, deßglychen dryg¹⁴³ oder vier haubt vych, hoüw unnd straww volgen zulaßen unnd inn der zyt unns

auch das jagen erlaubt unnd zügelassen syn. Haruß so geben wir, der verkhouffer, sölich unnßer besitzung, recht unnd gerechtigkeit mit aller begryffung unnd zugehört, von und uß unnß-¹⁴⁴er unnd unnßerer erben unnd inn der gemelten herren von Zürich unnd irer nachkommen handen unnd gwall. Setzend sy also darin mit diserm brief als inn recht rüwig, nutzlich unnd inhablich gwall, gwer unnd eigenschafft. Also das sy nun hinfüro söliches alles innhaben, besitzen, nutzen¹⁴⁵ unnd nießen, besetzen unnd entsetzen unnd damit handeln, wandlen, thün unnd laßen als mit annderm irer statt güt. Deß von unns unnd unnßeren erben unnd sonst mengklichs halb ungeirrt unnd^b unverhindert. Wir, der verkhouffer, geloben^b unnd versprechen auch für uns¹⁴⁶ unnd unnßer erben, den vilgesagten herren khoufferen unnd iren nachkommen sölicher khauffs, wie vorgeschriben stadt, für fryg unnd wyter unverkhümbert, ledig, eigen^c widermengklichs ansprach, intrag unnd irrung^c recht war unnd tröster zesind unnd darumb güte, ufrechte, redliche werrschafft ze-¹⁴⁷thünd unnd zetragen gegen mengklichem unnd an allen stetten unnd enden inn unnd ußerhalb rechtens, da sy deß bedörffnen unnd nothurfftig werden, wie recht unnd landsbrüchig ist, inn unnßern kosten unnd ohne der gemelten herren von Zürich kosten unnd schaden.

Unnd ob über die brief, ¹⁴⁸rödel, urbar unnd urkhundt, so wir, der verkhouffer, den herren khoufferen übergeben unnd zustellen, wie einiche mehr, vil oder wenig, über die verkhauffte herrschafft, recht unnd gerechtigkeit wyßende, by handen hetten oder aber deßhalb hinfür einich brief oder geschriffen funden wurden, dieselben söllen¹⁴⁹ unnd wellen wir unnd unnßer erben inen, herren khoufferen, unnd iren nachkommen auch zühanden hinuß geben. Oder wo das nit bescheche,

söllend doch sölich verhalten brief unns, dem verkhouffer, oder unnßeren erben kheinen nutz noch fürstand, ouch den herren khoufferen unnd iren nachkommen¹⁵⁰ khein nachteil noch schaden inn unnd ußerhalb rechtens gebären noch bringen. Unnd hieby entzychend unnd begebend wir unns für unns unnd unnßer erben der vermelten herrschaffen, besitzungen, hüßeren, müllinen, renten, gülden, güteren, mannschafften, gerichteten unnd¹⁵¹ rechten, auch aller unnd jeder zugehört, aller eigenschafft, gerechtigkeit, besitzung, vorderung unnd ansprach, dann wir unns hiemit aller hilf, schirms, geistlichs unnd weltlichs rechtens unnd gmeinlich aller annederer ußzügen, gsüchen, fünden unnd arglisten ald wardurch dißer redlicher khauff¹⁵² widertriben oder inn einigen weg verletzt oder geschwecht werden möchte, wüßentlich verziggen unnd begeben haben. Bereden unnd versprechend auch by unnßern güten thrüwen unnd glauben für unns unnd unnßer erben, dißen kauff unnd brief mit synem innhalt aller unnd jet-¹⁵³licher puncten unnd artigklen wahr unnd stedt zu halten wider all ußzüg, intrag, irrung unnd widerred, gethrüwlich unnd ohn alle gefherd.

Unnd deß alleßen zu wahrem unnd vestem urkhundt unnd stedter sicherheit, so haben wir, der verkhouffer, für¹⁵⁴ unns unnd unnßer erben unnßer eigen anerboeren insigel öffentlich gehenckt an disern brief, darneben zu mehrer zügknuß obvermelten, unnßern lieben veteren, herrn Johann Christoff, fryherrn von der Hohen Sax etc., erbeten, das er syn eigen, anerboeren insigel (doch ime unnd synen erb-¹⁵⁵en ohne schaden) zu dem unnßern hat thün hencken, den fünffzechenden tag apprelens, nach der geburt Christi, unnßers lieben herrn, gezalt ainthußent sechshundert unnd fünffzehen jare.¹⁵⁶